



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



JUGEND

Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe

Empfehlungen zum Aufgabenbereich

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
2. Rechtsgrundlagen der Inobhutnahme	5
2.1 Rechte und Pflichten des Jugendamtes	5
2.2 Sorgerecht im Rahmen der Inobhutnahme	8
2.3 Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen auf vorläufige Schutzgewährung und Beratung	9
2.4 Hinweise des Kinder- und Jugendhilfe Landesrat zur Inobhutnahme an sich	9
2.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen	11
2.6 Beendigung der Inobhutnahme	12
2.6.1 Beendigung im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren	13
2.7 Örtliche Zuständigkeit	14
2.8 Datenschutz	14
2.9 Erhebung von Gebühren beim Aufgreifen von Kindern oder Jugendlichen nach Entweichung durch die Bundespolizei	15
3. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Inobhutnahme	16
4. Fachliche Standards sozialpädagogischer Schutzmaßnahmen	17
4.1 Einschätzung Risikofaktoren	17
4.2 Bedarfsklärung	18
4.3 Beteiligung	19
4.3.1 Hinweise vom Kinder- und Jugendhilfe Landesrat zur Beteiligung	20
4.4 Benachrichtigung einer Person des Vertrauens	20
5. Strukturelle Rahmenbedingungen	21
5.1 Formen der Unterbringung	21
5.1.1 Einrichtungen zur Unterbringung nach Inobhutnahme	21
5.1.2 Unterbringung bei einer geeigneten Person	21
5.2 Kooperationsvereinbarungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Polizei	23
5.3 Versorgung und Unterhalt während der Inobhutnahme	23
5.4 Finanzierung der Inobhutnahme	23
6. Gesetzestext § 42 SGB VIII	24
7. Literaturempfehlungen:	26

1. Vorbemerkungen

Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige und vorläufige sozialpädagogische Schutzmaßnahme des Jugendamtes. Sie soll vor einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen schützen, insbesondere dann, wenn Personensorge- oder Erziehungsberechtigte trotz Hilfe- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes oder Dritter nicht in der Lage oder willens sind, eine dringende Gefahr für das Kind oder Jugendlichen selbst abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Eine Inobhutnahme als Verwaltungsakt umfasst im Sinne der zur Gefahrenabwehr notwendigen Ausübung der Personensorge die Befugnis, ein Kind oder Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. In diesem Sinne umfasst eine Inobhutnahme im Wesentlichen das Recht und die Pflicht alle erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der vorläufigen rechtlichen Vertretung zu treffen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmung des Aufenthaltes und die Gewährleistung der Gesundheitsfürsorge, also auch Maßnahmen zur Betreuung, Versorgung und in der Regel Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen

Im Gegensatz zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Inobhutnahme als andere Aufgabe gemäß §2 Abs.3 SGB VIII konzipiert. Ihre Erfüllung stellt eine zentrale Funktion bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes dar und ist grundsätzlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Diese sollen auf verbindliche Strukturen in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (z. B. Trägern der freien Jugendhilfe, Polizei, Gesundheit) hinwirken. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können zudem anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben beteiligen (§76 SGB VIII). Die Steuerungsverantwortung zur Ausgestaltung dieser Aufgabe obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere auch deshalb, da die Letztverantwortung nicht delegierbar ist.

Im Land Brandenburg existierten Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme seit 1999 und wurden 2009 letztmalig überarbeitet. Die geänderten Rechtsnormen, deren Auslegung und Übertragung in die Praxis erfordert eine Überarbeitung der Empfehlungen.

Insbesondere die an der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme beteiligten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg teilten in der Vergangenheit mit, dass es für die Übertragung und Wahrnehmung einzelner Aufgaben im Hinblick auf die Art und den Umfang einer Klarstellung bedarf.

In diesem sowohl rechtlich als auch pädagogisch komplexen Tätigkeitsfeld sollen die Handlungsempfehlungen der fachlichen Orientierung und Rechtssicherheit dienen. Sie richten sich vorrangig an die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und bieten diesen einen Orientierungsrahmen hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Praxis, der personellen und sächlichen Ausstattung der Angebote sowie für die Ausgestaltung von (Kooperations-) Vereinbarungen untereinander und weiteren Akteuren im Rahmen der staatlichen Gemeinschaft.

Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise nach §42a SGB VIII ist nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

2. Rechtsgrundlagen der Inobhutnahme

2.1 Rechte und Pflichten des Jugendamtes

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist in §42 SGB VIII geregelt.

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme und Intervention des Jugendamtes, die mit dem Ziel der dringenden Gefährdungsabwendung für ein Kind oder Jugendlichen mit einem essenziellen Eingriff in die Rechte der Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern¹) verbunden ist.

Die Erreichbarkeit des Jugendamtes zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß §8a SGB VIII ist jederzeit zu gewährleisten. Dies sollte in der Regel durch eine Rufbereitschaft erfolgen. Die Aufgabe der Rufbereitschaft zur Wahrnehmung der Inobhutnahme kann nicht auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.²

Unter Rufbereitschaft wird in diesem Falle verstanden, dass eine Fachkraft/ein Fachdienst des Jugendamtes außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes erreichbar ist. Im Hinblick auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und fachkundiger Gefährdungseinschätzung nach §42 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII ist eine rein telefonische Rücksprache mit der Schutzstelle in der Regel nicht ausreichend. Vielmehr soll sich die Fachkraft vor Ort ein eigenes Bild von der Situation des Kindes oder Jugendlichen machen und das Kind oder den Jugendlichen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, in Obhut nehmen.³

Das Jugendamt informiert über seine Erreichbarkeit für Mitteilungen einer dringenden Kindeswohlgefährdung oder für Selbstmelder nach §42 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 SGB VIII. Die Information sollte so gestaltet sein, dass diese für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich ist.

§§42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet das Jugendamt, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert und
 - die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die spezifischen Regelungen hierzu beinhaltet §42a SGB VIII.

1 Vgl. Artikel 6 Grundgesetz, § 1 Abs.2 SGB VIII

2 Siehe Gutachten des DV zur Übertragung der Rufbereitschaft des Jugendamts auf freie Träger der Jugendhilfe, Gutachten vom 9. Dezember 2019 – G 4/19

3 Vgl. Minder, Meysen, Trenczek 8.Auflage, 2019 §42 RNr.32 und 61f.

Zulässig ist die Wegnahme des Kindes oder Jugendlichen bei Gefahr im Verzuge von jeder Person (§42 Absatz 1 Satz 2 HS 2 SGB VIII).⁴

Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit oder polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr allein berechtigen dagegen nicht zur Inobhutnahme. Diese ist ausschließlich zulässig unter den in §42 SGB VIII bezeichneten Voraussetzungen.

Eine Unterbringung kann bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen. Die Formen der genannten Unterbringung sollten untereinander abgewogen werden um die Belastungssituation für das Kind oder den Jugendlichen möglichst gering zu halten.

Bei einer Unterbringung ist darauf zu achten, das soziale Umfeld (Freundeskreis, Kindertagesstätte, Schule etc.) möglichst zu erhalten.

Das Jugendamt muss mit dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich ein ausführliches Beratungsgespräch führen, in einer für das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, um

- über die Maßnahme aufzuklären,
- die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären,
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen,
- Ängste abzubauen und
- möglichst weiteren Gefährdungsaspekten, (z. B. Traumatisierungen durch Krisenintervention) entgegen zu wirken.

Die Aufklärung sollte in einem angemessenen ruhigen Setting geschehen, wenn das Kind oder der Jugendliche aufnahmebereit ist. Die Fachkraft hat sich zu vergewissern, dass das Kind oder der Jugendliche den Sachverhalt verstanden hat und sollte ausreichend Zeit für Rückfragen geben. Empfehlenswert ist es darüber hinaus, dem Kind oder Jugendlichen Informationen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass diese sprachlich entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen formuliert sind. Zudem soll dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich gemäß §42 Abs.2 Satz 2 SGB VIII die Möglichkeit gegeben werden, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Die Fachkraft soll dabei eine aktive Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen sicherstellen.

⁴ Näheres ist unter §§42 und 42a SGB VIII und derzeit in den §§24b und 24e AGKJHG des Landes Brandenburg sowie in Anlage B (Handreichung Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer Brandenburg, Mai 2020) zu finden. Das AGKJH fließt mit Einführung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) in dieses ein.

Die Verweildauer in einer Maßnahme der Inobhutnahme sollte so kurz wie möglich und so lang wie nötig gehalten werden.⁵

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, alle Rechtshandlungen, die zum Wohl für das Kind oder den Jugendlichen notwendig sind, auszuüben und die erforderlichen sorge-rechtlichen Entscheidungen zu treffen. Der mutmaßliche Wille der/des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.⁶ Das Sorgerecht der Personensorgeberechtigten wird durch die Rechtsmacht des Jugendamtes (§42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII) überlagert. Das Jugendamt ist in diesem Zusammenhang ein Garant für das Kindeswohl.

Die Personensorge- und Erziehungsberechtigten sind über die Bedeutung und Notwendigkeit der Inobhutnahme unverzüglich in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form aufzuklären und an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen.⁷

In begründeten Einzelfällen kann es im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes geboten sein, die Personensorge- und Erziehungsberechtigten lediglich über die erfolgte Inobhutnahme zu informieren, ohne den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen preiszugeben.⁸

Im Rahmen der Beteiligung erfolgt die Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ob sie einer Inobhutnahme zustimmen oder diese ablehnen. Die Entscheidung des Jugendamtes für eine Weiterführung oder Beendigung der Inobhutnahme bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten erfolgt auf Basis der Gefährdungseinschätzung. Bei einem Widerspruch der Personensorgeberechtigten zur Inobhutnahme ist unverzüglich⁹ das Kind oder der/die Jugendliche den Personensorgeberechtigten zu übergeben oder das Familiengericht anzurufen. Es gilt §42 Abs. 3 SGB VIII.

Ist bei der Inobhutnahme unmittelbarer Zwang anzuwenden, weil die Herausgabe des Kindes verweigert wird, ist im Wege der Amtshilfe oder Vollzugshilfe die Polizei hinzuzuziehen (§42 Abs. 6 SGB VIII). Das Tätigwerden der Polizei erfolgt auf Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG).¹⁰

5 hinsichtlich betriebslaubnispflichtiger Einrichtungen siehe Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE); Übergang in eine Verordnung in 2024 geplant

6 siehe §42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII

7 Das Jugendamt hat „unverzüglich“ zu handeln, also ohne schuldhaftes Zögern. Dies ist auch dann erfüllt, wenn zunächst beispielsweise Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden oder eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte durchgeführt wird.

8 Wiesner/Dürbeck SGB VIII §42 Rn. 38.

9 im Sinne des § 121 BGB

10 siehe §50 BbgPolG Vollzugshilfe, und Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 Abs. 6 Freiheitsbeschränkung/ Freiheitsentziehung

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, ist eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderliche Maßnahme zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Handelt es sich um ein ausländisches Kind oder Jugendlichen, welches/welcher unbegleitet nach Deutschland gekommen ist, ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.¹¹

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

2.2 Sorgerecht im Rahmen der Inobhutnahme

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §42 Abs.3 Satz 1 SGB VIII. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zustimmen bzw. nicht widersprechen, da es sich um eine wesentliche Angelegenheit im Sinne des §1687 Abs.1 Satz 1 BGB handelt. Können die Personensorgeberechtigten untereinander kein Einvernehmen erzielen, so liegt ein Widerspruch vor¹², der im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens zu klären ist.

Im Fall der Fortsetzung der Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und vorliegenden Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung ist das Familiengericht unverzüglich anzurufen. Bis zur Entscheidung des Gerichts wird die Inobhutnahme auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten weitergeführt.

In welchem Verhältnis die Befugnisse des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme zur elterlichen Sorge stehen, ist nicht abschließend geklärt. Fest steht, dass die Inobhutnahme nicht mit dem Verlust des Sorgerechts verbunden ist. Das Sorgerecht wird aber vorübergehend und partiell durch die Rechtsmacht, die §42 Abs.2 Satz 4 SGB VIII verleiht, „überlagert“. Damit werden dem Jugendamt die Befugnisse verliehen, die bei gemeinsamer Sorge jeder Elternteil bei Gefahr im Verzug hat.¹³ Damit erhält das Jugendamt eine Position,¹⁴ die das elterliche Sorgerecht für die Dauer der Inobhutnahme „überlagert“.

Bei (drohender) Herausnahme des Kindes oder der/des Jugendlichen aus der betreuenden Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten oder anderer Personen, sind notwendige Maßnahmen zum Beispiel durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (beispielsweise Amts- und Vollzugshilfe, Durchsetzung des Hausrechts) und den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (beispielsweise unverzügliche Information an das Jugendamt, Durchsetzung des Hausrechts – auch mit polizeilicher Unterstützung) einzuleiten.

11 §42 Abs.3 Satz 3 SGB VIII

12 vgl. Wiesner/Dürbeck SGB VIII §42 Rn. 14

13 §1629 Abs.1 Satz 4 BGB, vgl. Wiesner/Dürbeck SGB VIII §42 Rn. 30

14 Wiesner/Dürbeck SGB VIII §42 Rn. 31, BVerfG FamRZ 2007, 1627

2.3 Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen auf vorläufige Schutzgewährung und Beratung

Jedem Kind oder Jugendlichen ist unter Maßgabe der UN-Kinderrechtskonvention „unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Art. 2 Abs. 1 UN KRK) oder seines Aufenthaltsstatus¹⁵ Schutz zu gewähren, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche selbst um Obhut nachsucht. Dabei reicht das subjektive Schutzbedürfnis aus, um einen Rechtsanspruch auszulösen.
- das Kind oder der Jugendliche einer dringenden Gefährdung seines Wohlergehens ausgesetzt ist und diese Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.
- ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet in Deutschland einreisen und sich nicht in der Obhut ihrer Eltern bzw. Sorge- oder Erziehungsberechtigten befinden.¹⁵

Dies gilt auch für Kinder oder Jugendliche mit Infektionskrankheiten, soweit der gesundheitliche Status dies zulässt und keine andere Unterbringungsmöglichkeit zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung steht.

Kinder und Jugendliche haben das Recht unverzüglich durch das Jugendamt in einer für sie umfassenden, verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt und beraten zu werden (siehe auch 2.1).

Die Informationen zu ihren Rechten und Beratungsmöglichkeiten müssen öffentlich bekannt und für Kinder und Jugendliche jederzeit erreichbar sein.

2.4 Hinweise des Kinder- und Jugendhilfe Landesrat zur Inobhutnahme an sich

Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) ist eine Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche aus den erzieherischen Hilfen im Land Brandenburg. Der KJLR möchte auf Problemstellungen, Wünsche und Meinungen von jungen Menschen aufmerksam machen und bringt sich dafür aktiv ein.

Für die Erstellung dieser Empfehlung wurde der KJLR gebeten, Hinweise zur Inobhutnahme mitzuteilen. Nachfolgend sind wesentlichen Punkte aus Sicht der jungen Menschen aufgeführt.

¹⁵ Vgl. siehe Handlungsempfehlung zum § 42 a SGB III „Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern“ Mai 2020

Worauf ist aus Sicht des KJLR zu achten?

- Akzeptanz durch die anderen Kinder und Jugendlichen
- Atmosphäre
- Ablenkung schaffen – Freizeitangebote
- Möglichkeit geben, persönliche Dinge vor Ort zu haben (Kuscheltier, Fotos, Handy etc.)
- Prozesse müssen schneller gehen – nicht eine Woche warten, bis man das erste Mal was vom Jugendamt hört.
- Im Gespräch bleiben und Abläufe erklären.
- Möglichkeit, jederzeit Kontakt mit einer Vertrauensperson aufnehmen zu können

Welche Informationen müssen/sollen bei der Inobhutnahme Kindern und Jugendlichen gegeben werden?

- Informationen über den Ort der Inobhutnahme:
 - ▶ Wie weit weg von zu Hause?
 - ▶ Nähe zur Schule und zum vertrauten Umfeld
 - ▶ Infos über Bewohner/ Bewohnerinnen (Alter, Geschlecht, Besonderheiten wie Drogen oder Gewalt)
 - ▶ Dorf oder Stadt
 - ▶ Dürfen Kinder und Jugendliche mit Eltern, Vertrauten, Verwandten und/oder Freunden telefonieren?
- Regeln in der Einrichtung:
 - ▶ Handynutzung
 - ▶ kindgerechte Erklärungen
- Kann ich weiter in meine Schule gehen? – soziale und emotionale Kontakte
- **altersgerecht über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informieren**
- Gründe für die Inobhutnahme
- Ziele – Was muss erreicht werden, um da wieder rauszukommen?

2.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehung liegt (nur) vor, wenn – unabhängig vom Zweck – durch räumliche und/oder personelle Vorkehrungen das Kind oder der Jugendliche gegen eigenen Willen an einem bestimmten Ort festgehalten werden muss.¹⁶

Kurzzeitige freiheitsentziehende Maßnahmen sind im Rahmen der Inobhutnahme rechtlich nur dann zulässig, wenn eine gegenwärtige dringende Gefährdung¹⁷ für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen selbst oder Dritter nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Die richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.¹⁸ Dies kann formlos und vorrangig durch die Personensorgeberechtigten beim Familiengericht erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn voraussichtlich die in § 42 Abs. 5 SGB VIII bezeichnete Frist nicht überschritten wird.

Ohne gerichtliche Entscheidung ist eine freiheitsentziehende Maßnahme spätestens mit Ablauf des Folgetages zu beenden.¹⁹

Die Entscheidung des Familiengerichtes zur Freiheitsentziehung erfolgt bei Zustimmung der Sorgeberechtigten gemäß § 1631b BGB, bei Widerspruch der Sorgeberechtigten entsprechend §§ 1666, 1666a, 1631b BGB.

Soweit selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten auf psychischen Störungen eines Kindes oder Jugendlichen beruht oder auf dem Verlust der Selbstkontrolle infolge von Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, haben Soforthilfen nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz Vorrang. Dies gilt insbesondere für akut suizidgefährdete Kinder oder Jugendliche.

¹⁶ vgl. Wiesner/Dürbeck 2022, SGB VIII § 42 Rn.56, vgl. Cerner, Probleme bei der Inobhutnahme, ZfJ 10/2000, Seite 379 f

¹⁷ Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ohne das Einschreiten (...) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut (z. B. Leib, Leben, Sachen von bedeutendem Wert etc.) schädigen wird (BVerwG 06.09.1974 – I C 17/73, OLG Frankfurt am Main 21.02.2002 – 20 W 55/02, OVG Rheinland-Pfalz 29.01.2007 – VGH B 1/06, BVerfGE 17, 232, 251)

¹⁸ § 1631b BGB: „Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

¹⁹ vgl. Ausnahme nur in konkret begründeten Situationen/dringlichen Gefahrenlagen. siehe Wiesner Kommentar 2022, § 42, Rn. 64

2.6 Beendigung der Inobhutnahme

Eine generelle zeitliche Befristung der Inobhutnahme sieht §42 SGB VIII nicht vor. Ihre jeweilige erforderliche Dauer bestimmt sich als Krisenintervention nach der konkreten Konflikt- und Notlage im Einzelfall. Sie darf erst und muss beendet werden, wenn die Voraussetzungen der Inobhutnahme nicht mehr vorliegen und ihr Zweck erfüllt ist. Sie dient der Bewältigung einer akuten Krise und ersetzt keine längerfristige Hilfe.²⁰⁺²¹

Zur Beendigung der Inobhutnahme muss festgestellt sein, dass eine dringende Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht besteht oder der/die Personensorgeberechtigte/n bereit und in der Lage ist/sind, diese, auch mit Hilfe durch das Jugendamt oder Dritter abzuwenden. Dies gilt auch, wenn das Kind oder der/die Jugendliche (auch sogenannte Selbstmelder) nicht nach Hause möchte und schließt nicht aus, dass sich betroffene Kinder oder Jugendliche in Einzelfällen erneut in Obhut nehmen lassen.

Varianten der Beendigung nach §42 Abs. 4 SGB VIII:

- Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.²² In der Bestellung eines Amtsvormundes oder Ergänzungspflegschaft liegt noch keine Sozialleistung vor. Die Inobhutnahme ist damit also nicht beendet.

Sofern die Beendigungsgründe aus §42 Abs. 4 SGB VIII nicht greifen, kann eine Inobhutnahme, die durch einen Verwaltungsakt verfügt ist, nicht „einfach eingestellt“ werden. Auch dann nicht, wenn z.B. das Kind oder der Jugendliche sich den Maßnahmen der Inobhutnahme entzieht und der Aufenthalt unbekannt ist. Im Falle des Entweichens prüft und entscheidet das Jugendamt, ob die Inobhutnahme beendet werden kann. Das Jugendamt legt in seinen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern fest, wer und wann bei Entweichung die notwendige Vermisstenanzeige und Suchaktionen veranlasst.

Kehrt das Kind oder der Jugendliche nicht innerhalb von ein oder zwei Tagen zurück bzw. wird erneut zugeführt, ist die Inobhutnahme formell für beendet zu erklären.²³ Wenn Aufsichtspflichten und sonstige sorgerechtlichen Verantwortungen nicht mehr wahrgenommen werden können, sollte die Inobhutnahme aus rechtlichen Gründen beendet werden.²⁴ Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme ist durch das Jugendamt formell aufzuheben und schriftlich zu dokumentieren.

20 vgl. Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.), Handbuch Inobhutnahme, Frankfurt a.M. 2020, Seite 34

21 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Inobhutnahme kürzer oder länger als 3 Monate andauern. Ihre Rechtmäßigkeit lässt sich nicht anhand einer generell und verallgemeinernd festgelegten Zeitdauer bestimmen. Im Konfliktfall (hier um die Erstattung der Kosten) muss individuell und konkret geprüft werden, ob die Inobhutnahme ggf. ab einem bestimmten Zeitraum nicht mehr erforderlich oder die ungeeignete Maßnahme war (BVerwG 5 C 63.03 vom 24. Juni 2004)

22 die tatsächliche Überleitung in die Hilfe muss erfolgt sein (vgl. Trenczek, Frankfurter Kommentar §42 Rd.Nr.53)

23 vgl. Kommentar Wiesner 42, Rn.-Nr. 54, Frankfurter Kommentar §42 Rd.-Nr. 59

24 Andere Auffassung: Bei der Inobhutnahme handelt es um einen Dauerverwaltungsakt, der wenn keine gesetzlich vorgesehenen Beendigungsgründe in §42 Abs. 4 bzw. bei vorl. ION in §42a Abs. 6 gegeben sind nur nach einer Aufhebung gem. §45 SGB X oder §48 SGB X beendet werden kann, (Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar 2022 §42 Rn. 54, Wiesner/ Dürbeck SGB VIII, 2022 §42 Rn 54)

Die Personensorgeberechtigten sind über die Entweichung und Beendigung der Inobhutnahme unverzüglich zu informieren

Mit der Benachrichtigung über die Beendigung der Inobhutnahme stehen die Personensorgeberechtigten wieder in voller Verantwortung. Ihnen obliegt es sodann, ggf. eine erneute Vermisstenanzeige zu stellen, wenn das Kind oder der Jugendliche sich an einem unbekanntem Ort aufhält. Darüber sind sie zu informieren.

Die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen von einer geeigneten Person, aus einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform ist förmlich nicht mehr Bestandteil der Inobhutnahme. Sie fällt in die Verantwortung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten. Kann das Kind oder der Jugendliche nicht selbst durch den Personensorgeberechtigten oder eine beauftragte Person abgeholt werden, bleibt das Jugendamt bis zur Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen in der Verantwortung.²⁵

Kinder und Jugendliche dürfen nicht eigenmächtig durch die Träger der freien Jugendhilfe oder die geeigneten Personen aus der Unterbringung entlassen werden. Soweit sich Faktoren während der Betreuung in der Einrichtung, sonstigen Wohnform oder bei einer geeigneten Person ergeben, die die Weiterführung dieser Maßnahme nicht mehr ermöglichen bzw. diese nicht mehr geeignet ist, ist zwingend Rücksprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu halten.

2.6.1 Beendigung im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren

Hat das Jugendamt gemäß §42 Abs.3 Nr.2 SGB VIII das Familiengericht angerufen, um erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbeizuführen und lehnt das Familiengericht einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht nach §1666 BGB ab, führt dies nicht zur Beendigung einer Inobhutnahme. Bei einem Fehlen einer von den Personensorgeberechtigten nicht abzuwendenden Gefährdung des Kindeswohls im Hinblick auf die Inobhutnahme wird lediglich entschieden, dass diese in Bezug auf den Herausgabeanspruch der Personensorgeberechtigten (§1632 Abs.1 BGB) keinen Rechtfertigungsgrund mehr darstellt, so dass das Jugendamt zivilrechtlich sowie auch strafrechtlich (§235 StGb) verpflichtet ist, das Kind an den Personensorgeberechtigten herauszugeben. Die Herausgabe würde dann zum Ende der Inobhutnahme führen. Die Rechtsfolge tritt mit der im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidung des zuständigen Gerichtes ein. Ist das Jugendamt der fachlichen Haltung, dass entgegen der familiengerichtlichen Entscheidung eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, das Gericht jedoch die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen angeordnet hat oder die Personensorgeberechtigten diese einfordern, kann ein beim Beschwerdegericht gestellter (Eil) Antrag die Wirksamkeit der Entscheidung des Amtsgerichtes gemäß §55 Abs.1 FamFG vorläufig aussetzen. Dessen Stattgabe führt dazu, dass das Kind oder der Jugendliche nicht nach §1632 Abs.1 BGB herauszugeben ist (vgl. Wiesner 2022, §42 Rn 54a).

²⁵ Falls im Einzelfall die Eltern aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen zwingenden Gründen an der Abholung gehindert sind, ist das Jugendamt, insbesondere bei jüngeren Kindern verpflichtet, eine Begleitung anzubieten. Die Inobhutnahme endet auch hier erst mit Übergabe an die PersSorgeBer oder Eltern. Entstehende Auslagen sind vom PersSorgeBer zu ersetzen. (Wiesner, SGB VIII, 2022, §44 Rz 44) Die Ausgestaltung der Übergabemöglichkeiten sollte in Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der Inobhutnahmestelle und dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der eine Hilfe weiterführende HzE anbietet, geregelt werden.

Bei Einlegung der Beschwerde ist die besondere Dringlichkeit zur sofortigen Aussetzung der Herausgabe an die Personensorgeberechtigten dezidiert zu begründen. D. h. welcher erhebliche Schaden des Kindes ist bereits eingetreten oder welche erhebliche Schädigung lässt sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen. Die gewichtigen Anhaltspunkte, die für eine solche Gefahr sprechen, sollten ebenfalls nachvollziehbar dargelegt und begründet werden.

2.7 Örtliche Zuständigkeit

Abweichend von dem Grundsatz, die örtliche Zuständigkeit vorrangig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern zu bestimmen, ist für vorläufige Maßnahmen nach §42 SGB VIII der tatsächliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen maßgeblich (§87 SGB VIII).

Wenn das in Obhut nehmende Jugendamt nicht mit dem für Leistungen nach §86 SGB VIII zuständigen Jugendamt des Kindes oder Jugendlichen identisch ist, bedarf es der Kooperation dieser beiden Jugendämter. Zuständig für Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen (und damit auch für ein Hilfeplanverfahren) ist das nach §86 SGB VIII zuständige Jugendamt. Endet die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung über eine geeignete und notwendige Leistung der Jugendhilfe, ist die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zwischen den Jugendämtern abzustimmen.

2.8 Datenschutz

Datenerhebungen und Nutzung der erhobenen Daten sind zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist (§§ 62, 64 SGB VIII). Die Daten sind in der Regel bei den Betroffenen zu erheben.

Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten im Rahmen von §§ 42 ff. SGB VIII erhoben werden, wenn

1. ihre Erhebung bei der betreffenden Person nicht möglich ist oder die Aufgabe eine Erhebung der erforderlichen Daten bei anderen verlangt unter anderem für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach SGB VIII oder
 - b) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.²⁶

²⁶ vgl. §62 Abs. 3 SGB VIII

Die Nutzung von Daten, die im Vertrauen auf die persönliche Verschwiegenheit der Fachkraft des Jugendamtes mitgeteilt worden sind (§ 65 SGB VIII), ist im Regelfall dann erlaubt, wenn der/die Betroffene in die zweckbestimmte Nutzung einwilligt.

Ohne Einwilligung des/der Betroffenen können diese Informationen genutzt und weitergegeben werden

- in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form²⁷ an Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden²⁸ oder
- um eine notwendige familiengerichtliche Entscheidung bei Kindeswohlgefährdung herbeizuführen.²⁹

Darüber hinaus sind in Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe den Datenschutz betreffende Regelungen abzuschließen.

2.9 Erhebung von Gebühren beim Aufgreifen von Kindern oder Jugendlichen nach Entweichung durch die Bundespolizei

Durch die Rückführung der/des vermisst gemeldeten Kindes oder Jugendlichen durch die Bundespolizei können Gebühren fällig werden.³⁰ Der Gebührenbescheid wendet sich gegen den jeweiligen Träger der Einrichtung aus der das Kind oder der Jugendliche entwichen ist.

Geht ein solcher Bescheid ein, wird empfohlen, im Rahmen der angegebenen Frist, die Anhörungsmöglichkeit gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zu nutzen und auf Verzicht der Gebührenerhebung zu bitten. In der Begründung kann allgemein z.B. auf psychosoziale Aspekte bei Inobhutnahmen, Pflichten und Struktur der Einrichtung oder Gemeinnützigkeit eingegangen werden. Konkrete Informationen zum Kind oder Jugendlichen sind aufgrund des Sozialdatenschutzes nicht zulässig.

27 siehe § 64 Abs. 2a SGB VIII

28 § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

29 § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

30 Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV)

3. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und als sogenannte andere Aufgabe in § 2 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Sie stellt einen Verwaltungsakt gemäß § 31 Satz 1 SGB X dar.

Die Entscheidung, ob ein Kind oder Jugendlicher in Obhut genommen werden darf/muss, darf nur das Jugendamt fällen. Eine Inobhutnahme ohne oder mit nachträglicher Einschaltung des Jugendamts ist unzulässig. Ist das Kind oder der Jugendliche (als Selbstmelder/innen oder gebracht von Polizei oder anderen Personen) mit dem Verbleib in der Schutzstelle einverstanden, ist der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe berechtigt, vorläufig Schutz zu gewähren sowie zu beraten und zu betreuen, bis das Jugendamt über eine mögliche Inobhutnahme entscheidet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren.

Gemäß § 76 SGB VIII können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme beteiligen, die nicht unter eine hoheitliche Entscheidung fallen (siehe 2.1). Die Mitwirkung des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe führt somit nicht zu einer Verlagerung dieser Entscheidungskompetenz und auch nicht zu einer Entbindung der Letztverantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. 76 Abs. 2 SGB VIII).

Über die Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme entscheidet der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII.

4. Fachliche Standards sozialpädagogischer Schutzmaßnahmen

Die Durchführung der Inobhutnahme umfasst unter anderem die Übernahme der Sorge für das physische und psychische Wohl der sich in akuten Krisen befindenden Kinder oder Jugendlichen. Zudem die Beratung und Unterstützung der Kinder oder Jugendlichen und ihrer Personensorge- und Erziehungsberechtigten³¹ bei der Problemlösung, das Aufzeigen weiterführender Hilfsmöglichkeiten der Jugendhilfe als auch anderer Leistungsträger sowie die gemeinsame Entwicklung von Perspektiven.

Dabei geht es zunächst um die Einschätzung der Situation bezogen auf ein akut bestehendes Risiko für das psychische und physische Wohl des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und die Aufgaben, die während der Inobhutnahme als unmittelbar wirkende Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung/Gefahr geplant und durchgeführt werden.

4.1 Einschätzung Risikofaktoren

Die Einschätzung von Risikofaktoren meint im Kontext der Inobhutnahme eine Gefährdungseinschätzung, in der die Situation der Bedürfnisbefriedigung des Kindes oder Jugendlichen bewertet werden soll. Als ein Instrument fachlicher Reflexion ist sie im Kontext von Kindeswohlgefährdung Bestandteil eines professionellen Fallverstehens des Jugendamtes.³²

§ 8a SGB VIII regelt konkret das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung während der Inobhutnahme, das nach § 42 Absatz 3 SGB VIII in Bezug auf all die Fälle anzuwenden ist, die in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 benannt sind. Die Verfahrensregeln sind dementsprechend für diese zwei Fallgruppen identisch. Unterschiede liegen lediglich im Beginn des Verfahrens, das in Bezug auf die in Nummer 1 definierte Fallgruppe („Selbstmelder“) mit der Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut eröffnet werden muss. In Bezug auf die zweite Fallgruppe (Nummer 2) wurde das Verfahren bereits im Vorfeld der Inobhutnahme mit dem Ergebnis, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, abgeschlossen. Hier definiert der Gesetzgeber die Schwelle des Tätigwerdens mit dem Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ beim Jugendamt.

Die Gefährdungseinschätzung muss von mindestens zwei Fachkräften im gemeinsamen Austausch erfolgen und schließt, sofern dies nach fachlicher Einschätzung notwendig ist, die persönliche Inaugenscheinnahme des Kindes oder Jugendlichen sowie des persönlichen Umfeldes mit ein (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Ausgehend von den Zuständigkeiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit Träger, der freien Jugendhilfe an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Außerdem kann neben dem obligatorischen Einbeziehen von Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, auch die Mitarbeit zusätzlicher, speziell qualifizierter Fachkräfte erforderlich sein.

31 in der Regel sind das die Eltern

32 Beispiel siehe Anlage b)

Die Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sowie seiner Erziehungsberechtigten an der Gefährdungseinschätzung ist verpflichtend, solange der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Gerade in Bezug auf das Gespräch mit den Betroffenen finden die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 4 SGB VIII sowie des § 8a SGB VIII Anwendung. Dementsprechend sollte die Form der Beteiligung möglichst unmittelbar und persönlich erfolgen, sofern die Entfernungen und eine mögliche zeitliche Dringlichkeit das zulassen. Ist das Einbeziehen der Erziehungsberechtigten aus den zuvor genannten Gründen nicht möglich, kann gemäß § 62 SGB VIII auch die Datenerhebung bei Dritten erfolgen, da ansonsten der Zugang zur Hilfe für die Betroffenen ernsthaft gefährdet werden würde.

Der prozesshafte Erkenntnisgewinn, also die Einordnung und Bewertung der gesammelten Daten in der Fallbesprechung, dient der Überprüfung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, die mit keiner anderen Hilfe abgewendet werden kann und die Inobhutnahme als sozialpädagogische Schutzmaßnahme des Jugendamtes legitimiert. Dringend ist eine Gefahr nur dann, wenn sie konkret und nicht abstrakt oder latent ist. Im Hinblick auf die Art der Gefahr, die dem Kinder oder Jugendlichen droht, ist der Maßstab des § 1666 BGB zu Grunde zu legen, also die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls und die mangelnde Gefahrenabwendungsbereitschaft oder -fähigkeit der Erziehungsberechtigten. Eine weitere Dimension, die darüber hinaus zu betrachten ist, liegt im Grad der möglichen Schädigung, die im Kontext einer akuten Kindeswohlgefährdung als erheblich bewertet werden muss, was eine ernsthafte und nachhaltige Schädigung für die Betroffenen darstellt. Dem gegenüber impliziert der Gefährdungsbegriff das Element der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, welches zuletzt die kausalen und zeitlichen Komponenten dahingehend bewertet, als das zum einen eine gewisse zeitliche Nähe zum drohenden Schadenseintritt besteht, was eine gegenwärtige, also aktuelle Gefahr beschreibt (zeitliches Element). Zum anderen muss eine gewisse Verdichtung der Kausalfaktoren bestehen, die eine Schädigung nicht nur als denkbar, sondern als konkret voraussehbar erscheinen lassen, also eine Steigerung der Schadenswahrscheinlichkeit zur „ziemlichen Sicherheit“. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.³³

4.2 Bedarfsklärung

Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dabei ist auf Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit zu achten (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Es ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche informiert werden, welche Rechte sie haben und was mit ihnen geschieht. Es müssen sozialpädagogische Methoden angewandt werden, die einen Zugang zu den Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen ermöglichen und ihre Signale und Äußerungen adäquat wahr- und aufnehmen. Dies dient der systematischen Gewinnung von Informationen zur Einschätzung der Vorgeschichte des Kindes oder Jugendlichen, seiner aktuellen Situation, der Abklärung einer

33 BGH Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16

möglichen Kindeswohlgefährdung und des weiteren Hilfebedarfs zur Schaffung umfassender förderlicher Entwicklungsbedingungen für das Kind oder den Jugendlichen.³⁴

Eine ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten im Klärungsprozess erfordert verbindliche Kooperationsstrukturen mit Vereinbarungen zur Aufgabenverteilung zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und/ oder Vereinbarungen mit geeigneten Personen oder sonstigen Wohnformen.

Im Interesse eines effektiven Beratungs- und Klärungsprozesses kann es je nach Lage des Einzelfalles geboten sein, neben den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten/ auch Eltern ohne Sorgerecht, Geschwisterkinder sowie weitere wichtige Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen aus seinem sozialen Umfeld sowie weitere Professionen in das Klärungsverfahren einzubeziehen: z. B. Kita, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Drogen-/Suchtberatung, Streetworker etc.

Durch die Nähe zu den Kindern oder Jugendlichen erhalten sie differenzierte Einblicke in deren Lebens- und Familiensituation, ihren Entwicklungsstand, ihr subjektives Erleben und ihre Wünsche.

4.3 Beteiligung

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Amtsgericht (Familiengericht) hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und soweit erforderlich auch über die Kostenbeteiligung zu unterrichten. Ihren Wünschen hinsichtlich der Gestaltung von Hilfen sollte möglichst entsprochen werden.

³⁴ vgl. Maud Zitelmann, Projekt Inobhutnahme, Universität Osnabrück. Veröffentlichung erster Ergebnisse des Forschungsprojekts in der Zeitschrift Forum Erziehungshilfen 3/2005: Erste Streiflichter im Dunkelfeld.

4.3.1 Hinweise vom Kinder- und Jugendhilfe Landesrat zur Beteiligung

Beteiligung

- Inobhutnahme und Hilfeplangespräche sind oft schwierige Themen, weil junge Menschen den Eindruck haben, keinen Einfluss darauf nehmen zu können.
- Inobhutnahme nicht als Drohung oder Bestrafung nutzen – Inobhutnahme ist eine Schutzmaßnahme
- Gefühl von Ausgeliefert sein beachten – Emotionen auffangen
- Kindgerechte Informationen mündlich und schriftlich – Willkommensmappe
- Gruppengefühl schaffen
- Vertrauen und Gespräche ermöglichen
- Vertrauenspersonen erhalten/schaffen
- über Alternativen aufklären
- Ängste nehmen
 - ▶ Wann kann ich nach Hause?
 - ▶ Was muss passieren?
 - ▶ Wie geht es weiter? Wer spricht mit wem worüber?
- Kontaktdaten der fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Jugendamt zur Verfügung stellen
- Beschwerdemöglichkeiten bereitstellen/bekannt machen
- Netzwerkkarte – Wer mit wem? Kontaktdaten, Darlegung der Aufgaben mit entsprechenden Zuständigkeiten im Jugendamt, Gericht, Verfahrensbeistand, Ombudsstelle etc.

4.4 Benachrichtigung einer Person des Vertrauens

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§42 Abs.2 S. 2 SGB VIII). Während einer angemessenen Überlegungsfrist können mit dem Kind oder Jugendlichen die möglichen Auswirkungen der Einbeziehung einer Vertrauensperson besprochen werden. Die Benachrichtigung kann nur in einem extremen Ausnahmefall, bei einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls seiner/ihrer Mitbewohner/innen unterbunden werden (z. B. Zuhälter, Dealer als Vertrauensperson). Diese Entscheidung muss begründet dokumentiert werden. Die Gelegenheit, eine andere Vertrauensperson zu benachrichtigen, ist zu gewähren.

5. Strukturelle Rahmenbedingungen

5.1 Formen der Unterbringung

5.1.1 Einrichtungen zur Unterbringung nach Inobhutnahme

Einrichtungen zur Unterbringung nach Inobhutnahme durch das Jugendamt sollten entsprechend des Alters des Kindes oder Jugendlichen und ihres Bedarfs konzipiert werden. Die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Realisierung seiner hoheitlichen Aufgabe. Die Vorgaben des Landes sind zu beachten. Die Erfüllung wird zur Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Einrichtungsaufsicht geprüft. Die in der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Rahmenbedingungen dürfen nicht unterschritten werden.

In diesen Einrichtungen sollen Kinder oder Jugendliche möglichst ab dem Schulalter in Gruppen bis zu sechs (maximal acht – siehe VVSchuKJE) Plätzen aufgenommen werden.

Die Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Notsituationen sollte in der Regel bei einer geeigneten Person umgesetzt werden. Soweit das nicht möglich ist, können auch spezialisierte Einrichtungen in Frage kommen. In einer solchen Einrichtung können Kinder im Alter bis sechs Jahren (bis zum Schuleintritt) aufgrund einer vorhergegangenen Inobhutnahme durch das Jugendamt untergebracht werden. Bei einer Gruppe von maximal sechs Plätzen, sollen maximal vier Plätze mit Kindern unter vier Jahren belegt werden.

Die Unterbringungen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Einrichtungsaufsicht erfolgen.

5.1.2 Unterbringung bei einer geeigneten Person

Die Unterbringung in Obhut genommener Kinder oder Jugendlicher bei einer geeigneten Person ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen und obliegt der Prüfung der örtlich zuständigen Jugendämter. In der Regel findet dies Anwendung, wenn Kinder oder Jugendliche bei Verwandten oder ihnen vertrauten Bezugspersonen (z. B. Paten, Freunde, Nachbarn) Aufnahme in der Krisensituation finden können. Es wird empfohlen, dass diese geeigneten Personen eine Selbstverpflichtungserklärung (entsprechend § 72 a SGB VIII) vor der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen unterzeichnen.

Mögliche Kriterien zur Prüfung der Geeignetheit einer Person könnten insbesondere sein:

- persönliche Eignung und Verantwortungsbereitschaft für die Betreuung
- sind die Rahmenbedingungen so, dass Schutz und Sicherheit gewährleistet sind
- Verständnis und Akzeptanz für die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährleistung der Grundversorgung (z. B. Nahrung, Betreuung)
- die geeignete Person lebt in dem zu erhaltenen sozialen Umfeld
- die geeignete Person fühlt sich gesundheitlich in der Lage das Kind oder den Jugendlichen aufzunehmen

Handlungsleitend ist der Gesamteindruck der geeigneten Person im Einzelfall, der zu dokumentieren ist.

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)³⁵ o. ä. eignet sich insbesondere für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern, da hier in einem familiären Rahmen auf deren spezifische Bedürfnisse nach Schutz, Geborgenheit und individueller emotionaler Zuwendung intensiver eingegangen werden kann als dies in Einrichtungen mit Schichtdienstbetreuung möglich wäre.

Empfohlen wird darüber hinaus der Ausbau der FBB für ältere Kinder, für die gleichermaßen gilt, dass diese individuelle Betreuungsform den Bedarfslagen des sich in einer Krisensituation befindenden Kindes besser gerecht werden kann als in einer Einrichtung. Es sollte eine differenzierte Angebotsstruktur geschaffen werden, mit der unterschiedlichen Bedürfnissen und Problemen im jeweiligen Einzelfall entsprochen werden kann (z. B. die Betreuung nach sexuellem Missbrauch oder nach anderen Gewalterfahrungen).

Der Auftrag der FBB-Kräfte ist die der gegenwärtigen seelischen und körperlichen Verfassung der in Obhut genommenen Kinder angemessene Versorgung und Betreuung im Rahmen ihres Familienalltags sowie die nach Lage des Einzelfalles gebotene Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, bei der Perspektive dauerhafter Fremdunterbringung auch mit den in Frage kommenden Pflege- oder Adoptiveltern. Alle weiteren Aufgaben der Krisenintervention verbleiben im Jugendamt. Wirksame Krisenhilfe erfordert im Hinblick auf diese Aufgabenteilung eine konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit zwischen FBB-Kräften, ASD und Pflegekinderdienst des Jugendamtes bzw. des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe. Insbesondere bei jüngeren Kindern muss die fachliche Klärung und Entscheidung über die weitere Hilfe so zügig wie möglich erfolgen, um baldmöglichst einen festen, dauerhaften emotionalen Bezugsrahmen zu geben.

Mit FBB können Familien in Ausnahmefällen betraut werden, die bereits Vollzeit- oder Kindertagespflege leisten, wenn die Geeignetheit festgestellt wurde und das Wohl, der zu betreuenden Kinder gewährleistet wird.

³⁵ Der Begriff „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ steht hier synonym für ähnliche Begriffsbezeichnungen dieser Unterbringungsform, wie z. B. Bereitschaftspflege, Bereitschaftsfamilie, familiäre Betreuungsstelle o. ä.

5.2 Kooperationsvereinbarungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Polizei

Es ist empfehlenswert, soweit möglich, Vereinbarungen mit Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendpsychiatrie anzustreben.

Ebenso ist es zielführend, mit der Polizei entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu treffen. Soweit vorhanden, sollten die Kinder- und Jugendbeauftragten der Polizei dabei einbezogen werden.

Die Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen sollte vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe initiiert und begleitet werden. Regelmäßige Kooperationsgespräche werden empfohlen.

5.3 Versorgung und Unterhalt während der Inobhutnahme

Das Jugendamt hat für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. Neben der Unterbringung, Erstversorgung, der Betreuung im Alltag, der Erziehung und Entwicklungsförderung, der mittelbaren und pädagogischen Leistungen bedarf das Kind oder der Jugendliche seinem Alter und seinem Entwicklungsstand entsprechenden Schutz sowie Bewältigungshilfen für die individuell erlebte Gefährdungssituation.

Zudem sind der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe (§42 Abs.2 Satz 3 SGB VIII) – unabhängig von der Dauer der Inobhutnahme – sicherzustellen. Die Leistung eines Barbetrages (analog §39 Abs.2 SGB VIII) ist bei einer Inobhutnahmezeit, die über 10 Tage andauert, durch das Jugendamt zu prüfen.

5.4 Finanzierung der Inobhutnahme

Das SGB VIII ermöglicht es den Bundesländern im §78a SGB VIII über ihre Ausführungsgesetze eine Entgeltfinanzierung der Angebote nach den §§78a ff SGB VIII zu regeln. Dies hat das Land Brandenburg bislang nicht gesetzlich geregelt.

Auch findet der ab dem 01.07.1999 gültige Rahmenvertrag nach §78f SGB VIII keine Anwendung. Es können ab dem ersten Tag der Inobhutnahme Kostenbeiträge erhoben werden. Näheres regeln §§91 ff. SGB VIII. Die Betroffenen sind darüber zu informieren.

Nimmt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Kind oder Jugendlichen in Obhut und liegt der gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen nicht in seinem Zuständigkeitsbereich, sind entsprechende Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im §89 b SGB VIII geregelt.

Für die Aufgabenbereiche des örtlichen Trägers im Bereich der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind entsprechende Kostenerstattungsansprüche im §89 d SGB VIII geregelt.

6. Gesetzestext §42 SGB VIII

§42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; §39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des §1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

7. Literaturempfehlungen:

- IGFH Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme, Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder, Frankfurt am Main 2020 (<https://igfh.de/publikationen/fachbuecher/handbuch-inobhutnahme>)
- 09.12.2019 Zur Übertragung der Rufbereitschaft des Jugendamts auf freie Träger der Jugendhilfe, Deutscher Verein, Gutachten G4/19: <https://www.deutscher-verein.de/de/gutachten-2019-zur-uebertragung-der-rufbereitschaft-des-jugendamts-auf-freie-traeger-der-jugendhilfe-3565,1872,1000.html>

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: mbjs.brandenburg.de

Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Titelbild: Adobe Stock

Dezember 2023

